

## 56. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. Juli 2014, mit der die Heizungsanlagen-Verordnung 2010 geändert wird

Auf Grund der §§ 3 und 7 Abs 2 des Luftreinhaltegesetzes für Heizungsanlagen, LGBl Nr 48/2009, § 19b des Baupolizeigesetzes 1997, LGBl Nr 40, und § 30 Abs 8 bis 10 des Bautechnikgesetzes, LGBl Nr 75/1976, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Heizungsanlagen-Verordnung 2010, LGBl Nr 36/2010, in der Fassung der Kundmachung LGBl Nr 88/2010 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die die §§ 28 und 32 betreffenden Zeilen entfallen.

1.2. Nach der den § 38 betreffenden Zeile wird eingefügt:

"§ 39 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu"

1.3. Die Zeile "Anlage 3 Protokoll der einmaligen Inspektion von Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW" entfällt.

2. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 1 lautet:

"(1) Diese Verordnung regelt:

1. das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen;
2. die Errichtung, die Ausstattung, den Betrieb und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken hinsichtlich der Belange Luftreinhaltung und Energieeffizienz."

2.2. Abs 3 entfällt.

3. Im § 2 wird nach der Z 15 eingefügt:

"15a. Heizungsanlagendatenbank: Datenbank zum Zweck der elektronischen Erfassung und Überprüfung von Heizungsanlagen im Land Salzburg, aufrufbar im Internet unter der Adresse <https://heizung.energieausweise.net>;"

4. Im § 12 lauten die Abs 2 bis 6:

"(2) Unbeschadet Abs 1 sind jede erstmalige Errichtung und jeder Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon vom Verfügungsberechtigten oder von der Verfügungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach der Errichtung oder dem Austausch der Überwachungsstelle schriftlich zu melden; ebenso die Stilllegung einer solchen Anlage. Dabei sind bekanntzugeben:

1. Name und Anschrift des oder der Verfügungsberechtigten der Anlage,
2. Standort der Anlage (Liegenschaftsadresse),
3. Angaben zur Anlage (Feuerungsanlage oder Blockheizkraftwerk, Brenn- oder Kraftstoffart, Nennwärmeleistung);
4. Status der Anlage (aktiv/inaktiv/Ausfallreserve).

(3) Die Überwachungsstelle hat die gemäß Abs 2 bekanntgegebenen Daten innerhalb längstens zwei Wochen ab Einlangen der Meldung in der Heizungsanlagendatenbank zu erfassen. Sie hat die Anlagennummer, unter der die Anlage in der Heizungsanlagendatenbank erfasst worden ist, umgehend mitzuteilen:

1. den Verfügungsberechtigten;

2. den Prüforgane auf Verlangen der Verfügungsberechtigten.

(4) Das mit der erstmaligen Überprüfung einer Anlage beauftragte Prüforgane hat die Daten gemäß der Anlage 1 in der Heizungsanlagenbank zu erfassen, erforderlichenfalls anzupassen und einen Ausdruck davon den Verfügungsberechtigten längstens innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln. Die Verfügungsberechtigten haben diesen Ausdruck auf die Dauer des Bestandes der Anlage bei dieser aufzubewahren.

(5) Raumheizgeräte sind von der Erfassung in der Heizungsanlagenbank ausgenommen.

(6) Die Gasverteilerunternehmen sind verpflichtet, der Landesregierung in einer von ihr festgelegten Form eine Auflistung aller im Kalenderjahr neu errichteten und an ihr Netz angeschlossenen Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke mit der Angabe der jeweiligen Standortadresse bis spätestens zum 31. Jänner des Folgejahres zu übermitteln."

5. § 19 Abs 2 lautet:

"(2) Für Feuerungsanlagen gemäß Abs 1, die mit gasförmigen biogenen Brennstoffen betrieben werden, gelten folgende Grenzwerte:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	10
Kohlenmonoxid (mg/m <sup>3</sup> )*	100
Stickstoffoxide (mg/m <sup>3</sup> )*	200
Schwefeldioxid (mg/m <sup>3</sup> )*	350

\* Die Grenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Schwefeldioxid sind auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen."

6. § 21 lautet:

### "Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

#### § 21

(1) Brenn- bzw Kraftstoffe dürfen in Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken nur verfeuert werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

Art	Brenn- bzw Kraftstoff	Anforderungen
Gasförmige fossile Brennstoffe	Erdgas	handelsübliches Erdgas
	Flüssiggas	Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische
Flüssige fossile Brennstoffe	Heizöl extra leicht schwefelfrei (KN Code 27101943)*	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
	Heizöl leicht (KN Code 27101964) **	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 % M
		zulässig nur in neu errichteten Feuerungsanlagen > 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1. Jänner 2018 in bestehenden Anlagen > 70 kW Nennwärmeleistung
	Heizöl mittel (KN Code 27101964) **	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40 % M
		zulässig nur in Feuerungsanlagen > 5 MW Brennstoffwärmeleistung
Heizöl schwer (KN Code 27101964) **	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 1,00 % M	
		zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung
Feste fossile Brenn-	Braun- und Steinkohle, Briketts,	Der Schwefelgehalt darf 0,3 g/MJ und bei Feue-

Art	Brenn- bzw Kraftstoff	Anforderungen
stoffe	Torf und Koks, ausgenommen Petro(l)koks	rungsanlagen über 400 kW Nennwärmeleistung 0,20 g/MJ nicht übersteigen, jeweils bezogen auf den Heizwert des Brennstoffs im wasserfreien Zustand und den verbrennbaren Anteil des Schwefels.
Standardisierte biogene Brennstoffe	Stückholz	naturbelassen, unbehandelt und lufttrocken (höchstzulässiger Wassergehalt 20 %)
	Holzhackgut	ausschließlich aus naturbelassenem unbehandeltem Holz
	Holz- und Rindenpellets	ausschließlich aus naturbelassenem unbehandeltem Holz oder Rinde
	Biogene Heizöle	ausschließlich oder überwiegend aus naturbelassener erneuerbarer Materie
	Sonstige	Ausgeschlossen sind Materialien, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt der Brennstoffe darf 1.500 mg/kg Trockensubstanz nicht übersteigen.
Flüssige fossile Kraftstoffe	Diesekraftstoff	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
Flüssige biogene Kraftstoffe	Biogene Kraftstoffe	ausschließlich oder überwiegend aus naturbelassener erneuerbarer Materie

\* Gasöl gemäß Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999

\*\* Schweröl gemäß Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999

(2) Papier, Kartonagen und handelsübliche Anzündhilfen sind nur zum Anfeuern im dafür notwendigen Ausmaß zulässig.

(3) Nicht im Abs 1 angeführte Brenn- und Kraftstoffe dürfen nur verfeuert werden, wenn die Anlage dafür geeignet ist und eine Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften des Landes oder des Bundes dafür vorliegt."

7. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 3 wird angefügt: "Eine einmalige Verlegung des Stichtages durch die Überwachungsstelle ist zulässig, soweit dies im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten der Anlage erfolgt und der Stichtag um nicht mehr als zwölf Monate vorverlegt oder drei Monate hinausgeschoben wird."

7.2. Im Abs 4 lautet der zweite Satz: "Wiederkehrende einfache Überprüfungen gemäß § 25 sind von der Überwachungsstelle durchzuführen, soweit ihr der oder die Verfügungsberechtigte der Anlage nicht spätestens zu Beginn des jeweiligen Überprüfungszeitraumes (Abs 3) schriftlich mitteilt, dass eine andere prüfberechtigte Person die Überprüfung vornehmen wird."

8. Im § 25 lauten die Abs 4 und 5:

"(4) Bei Feuerungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW ist zusätzlich zu den Emissionsmessungen eine Energieeffizienzinspektion dahingehend durchzuführen, ob

1. die Feuerungsanlage im Verhältnis zur Gebäudegesamtheizlast um mehr als 50 % überdimensioniert ist;
2. die Umwälzpumpe für die Heizungsanlage, soweit diese vor dem 1. Jänner 2013 errichtet worden ist, zumindest die Energieeffizienzklasse A aufweist;
3. die Heizungsleitungen im Aufstellungsraum der Feuerungsanlage ausreichend wärme gedämmt sind; und
4. die Wärmeverteilung elektronisch gesteuert wird.

Die Prüfung der Dimensionierung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn seit der letzten einfachen Überprüfung keine Änderungen an der Heizungsanlage vorgenommen worden oder hinsichtlich des Wärmebedarfs des Baus eingetreten sind.

(5) Die Ergebnisse der Überprüfung sind vom Prüforgang in der Heizungsanlagen datenbank zu erfassen und den Verfügungsberechtigten in Form eines Prüfberichts gemäß der Anlage 2 längstens innerhalb von vier Wochen zur Kenntnis zu bringen. Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz sind am Prüfbericht zu dokumentieren."

9. Im § 26 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 4 wird angefügt: "Das Datum der Überprüfung ist der Überwachungsstelle zur Eintragung in die Heizungsanlagen datenbank bekannt zu geben."

9.2. Abs 5 entfällt.

10. Im § 27 wird angefügt:

"(3) Die Ergebnisse der Überprüfung sind vom Prüforgang in der Heizungsanlagenbank zu erfassen und den Verfügungsberechtigten in Form eines Prüfberichts gemäß der Anlage 2 längstens innerhalb von vier Wochen zur Kenntnis zu bringen."

11. § 28 entfällt.

12. Im § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 entfällt die Wortfolge "und der einmaligen Inspektion von Heizungsanlagen gemäß § 28".

12.2. Im Abs 2 Z 1 entfallen die Worte "oder Inspektion".

13. § 32 entfällt.

14. § 33 lautet:

### **"Qualitätssicherung**

#### **§ 33**

(1) Zur einfachen Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken berechnigte und qualifizierte Fachunternehmen und -personen haben sich zur Zuteilung einer Prüfnummer in ein von der Landesregierung im Internet unter der Homepage des Landes ([www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)) veröffentlichtes Verzeichnis einzutragen. Wird die Tätigkeit der Überprüfung nicht mehr ausgeübt oder liegen die Voraussetzungen dafür nicht mehr vor, haben sie dies der Landesregierung zum Zweck der Löschung aus dem Verzeichnis unverzüglich bekannt zu geben. Die Landesregierung hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Verordnung zur Vornahme von Überprüfungen stichprobenartig zu überprüfen und bei Feststellung ihres Fehlens den Eintrag im Verzeichnis von Amts wegen zu löschen; im Streitfall ist auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken darf nur durch Personen erfolgen, die zum Verfügungsberechtigten der Anlage in keinem Abhängigkeitsverhältnis im Sinn des Art 17 der Richtlinie 2010/31/EU stehen.

(3) Die zur Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken berechtigten Fachunternehmen und -personen haben sich mit den nötigen Geräten und Einrichtungen auszustatten und dafür zu sorgen, dass ihre Prüforgane sich hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten stets auf dem Laufenden halten, die Überprüfungen sorgfältig und gewissenhaft vornehmen und darüber Aufzeichnungen führen. Prüforgane haben hinsichtlich der Kenntnisse gemäß § 31 Abs 4 entsprechende Schulungen in Abständen von längstens fünf Jahren zu absolvieren.

(4) Prüforgane müssen ihre Kenntnisse nach § 31 Abs 4 auf Grund von Zeugnissen über die erfolgreiche Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung oder Schulung nachweisen können. Zeugnisse und sonstige Nachweise werden nur anerkannt, wenn die Prüfung von einem unabhängigen Prüfer oder von einem Amtsorgan abgenommen worden ist oder wenn die Schulungsstelle einem Qualitätssicherungssystem unterliegt, das sicherstellt, dass der jeweils gültige Stand der Technik in den unterschiedlichen Feuerungstechnologien sowie die einschlägigen neuen technischen Richtlinien und Rechtsvorschriften Bestandteil der jeweiligen Schulungen sind. Der Umfang der erstmaligen Schulung in Schulungsstellen mit einem Qualitätssicherungssystem muss mindestens 40 Lehrstunden zu je 45 Minuten betragen.

(5) Prüforgane, die eine entsprechende Ausbildung oder Schulung bei einem Hersteller von Feuerungsanlagen oder Blockheizkraftwerken absolviert haben, dürfen Messungen nur an Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken aus dem jeweiligen Produktbereich durchführen.

(6) Für Messgeräte gelten folgende Anforderungen:

1. Die eingesetzten Messgeräte müssen den Regeln der Technik entsprechen.
2. Die wiederkehrende Überprüfung von Messgeräten zur Bestimmung der Abgasparameter von Feuerungsanlagen hat nach jedem Eingriff in messrelevante Bereiche des Messgerätes (zB Reparatur, Wartung) und darüber hinaus in Abständen von längstens zwölf Monaten gemäß den einschlägigen Regeln der Technik zu erfolgen:
  - a) von einer dafür akkreditierten Stelle oder
  - b) von einer Stelle, die erstmalig vor Beginn der Prüftätigkeit und anschließend mindestens alle zwei Jahre durch eine akkreditierte Inspektionsstelle überwacht wird.

Bei Erfüllen der Anforderungen ist am Messgerät eine Prüfplakette mit dem Datum der nächsten Prüfung deutlich sichtbar anzubringen. Die Prüfberichte mit Angabe der jeweiligen Messgeräte sind zumindest drei Jahre lang aufzubewahren. Die Daten der Messgeräteüberprüfungen sind in Abständen von längstens drei Monaten in einer von der Landesregierung festgelegten Form an diese zu übermitteln.

(7) Auf Verlangen sind der Landesregierung Unterlagen, aus denen die Erfüllung der fachlichen und qualitätssichernden Anforderungen für die Durchführung von Überprüfungen hervorgeht, vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Bei festgestellten Verstößen hat die Landesregierung nach Einräumung der Möglichkeit zur Rechtfertigung die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Wurden Verpflichtungen nicht eingehalten, ist die Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen, die erforderlichenfalls auch die Verfügungsberechtigten der betreffenden Anlagen darüber zu verständigen hat. Bei einer wiederholten Verletzung von Verpflichtungen ist die zur Überwachung der Berechtigungsausübung zuständige Behörde oder Stelle in Kenntnis zu setzen."

15. § 35 lautet:

#### **"Verweisungen auf Bundesrecht**

##### § 35

Die in dieser Verordnung enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zum nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben.

1. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, BGBl I Nr 127/2013;
2. Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl II Nr 331/1997; Verordnung BGBl II Nr 312/2011."

16. Im § 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Im Abs 1 entfallen die Z 3 und 4, erhält die bisherige Z 5 die Bezeichnung "3." und wird angefügt:

- "4. Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABI Nr L 153 vom 18. Juni 2010;
5. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABI Nr L 315 vom 14. November 2012."

16.2. Im Abs 2 wird angefügt: „Die Novelle LGBL Nr 56/2014 wurde unter der Nummer 2014/133/A notifiziert.“

17. Im § 38 entfällt der Abs 5.

18. Nach § 38 wird eingefügt:

#### **"Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**

##### § 39

Die §§ 1 Abs 1, (§) 2, 12 Abs 2 bis 6, 19 Abs 2, 21, 24 Abs 3 und 4, 25 Abs 4 und 5, 26 Abs 4, 27 Abs 3, 30 Abs 1 und 2, 33, 35, 36 und die Anlage 2 in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 56/2014 sowie die Aufhebung der §§ 1 Abs 3, 26 Abs 5, 28, 32, 38 Abs 5 und die Anlage 3 treten mit 1. September 2014 in Kraft."

19. Die Anlage 2 lautet:

"Anlage 2

PRÜFBERICHT – FEUERUNGSANLAGEN für feste Brennstoffe	
<input type="checkbox"/> erstmalige einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> Mängelbehebung
<input type="checkbox"/> wiederkehrende einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> außerordentliche Überprüfung

<b>Prüforgan</b>		<b>Prüfdatum</b>	
Prüfnummer		Anlagennummer	
<b>Feuerungsanlage</b> (Fabrikat/Type)			
<b>Messgerät</b> (Fabrikat/Type)			
Seriennummer		Prüfdatum	

Sichtprüfung der Anlage			
Rostfunktion in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zugregler/Explosionsklappe in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbindungsstück in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	zulässiger Brennstoff	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Luftzufuhr ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	zulässige Brennstofflagerung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Umwälzpumpe Energieeffizienzklasse A oder besser			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wärmedämmung Heizungsrohre ordnungsgemäß			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Regelung Wärmeverteilung automatisch			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Überdimensionierung > 50 %, kein ausreichender Pufferspeicher			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Brennstoffverbrauch/Jahr		Stückholz (rm)	
Hackgut (srm)	Holzpellets (kg)	Sonstige	

Empfehlungen	
Austausch Umwälzpumpe (Energieeffizienzklasse A oder besser)	
Regelung der Wärmeverteilung modernisieren	
Energieberatung	

Messwerte ( <input type="checkbox"/> 11% O <sub>2</sub> , <input type="checkbox"/> 6% O <sub>2</sub> )			
Abgastemperatur	°C	Verbrennungslufttemperatur	°C
Kesseltemperatur	°C	Förderdruck Fang	Pa
O <sub>2</sub> -Gehalt	%	CO-Gehalt	ppm
CO-Gehalt	Beurteilungswert	mg/m <sup>3</sup>	Grenzwert
Abgasverlust	Beurteilungswert	%	Grenzwert
			mg/m <sup>3</sup>
			%

Mängel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Behebung bis
Bemerkung		
<b>Firmenstempel</b>		
Unterschrift des Prüforgans		
<b>nächste Überprüfung</b>		
<b>Unterschrift des Verfügungsberechtigten</b>		

PRÜFBERICHT – FEUERUNGSANLAGEN für flüssige Brennstoffe	
<input type="checkbox"/> erstmalige einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> Mängelbehebung
<input type="checkbox"/> wiederkehrende einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> außerordentliche Überprüfung

<b>Prüforgan</b>		<b>Prüfdatum</b>	
Prüfnummer		Anlagennummer	
<b>Feuerungsanlage</b> (Fabrikat/Type)			
<b>Messgerät</b> (Fabrikat/Type)			
Seriennummer		Prüfdatum	

Sichtprüfung der Anlage		zulässiger Brennstoff	
Abgasklappe funktionstüchtig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zugregler/Explosionsklappe in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbindungsstück in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Luftzufuhr ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Umwälzpumpe Energieeffizienzklasse A oder besser			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wärmedämmung Heizungsrohre ordnungsgemäß			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Regelung Wärmeverteilung automatisch			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Überdimensionierung > 50 %, kein ausreichender Pufferspeicher			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Brennstoffverbrauch/Jahr		
Heizöl extra leicht (l)	Heizöl leicht (l)	Sonstige

Empfehlungen	
Austausch Umwälzpumpe (Energieeffizienzklasse A oder besser)	
Regelung der Wärmeverteilung modernisieren	
Energieberatung	

Messwerte					
Abgastemperatur		°C	Verbrennungslufttemperatur		°C
Kesseltemperatur		°C	Förderdruck Fang		Pa
O <sub>2</sub> -Gehalt		%	CO-Gehalt		ppm
CO-Gehalt (3% O <sub>2</sub> )	Beurteilungswert		mg/m <sup>3</sup>	Grenzwert	mg/m <sup>3</sup>
Abgasverlust	Beurteilungswert		%	Grenzwert	%
Rußzahl			Mittelwert		Grenzwert

Mängel	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Behebung bis
Bemerkung			
<b>Firmenstempel</b>			
Unterschrift des Prüforgans			
<b>nächste Überprüfung</b>			
Unterschrift des Verfügungsberechtigten			

PRÜFBERICHT – FEUERUNGSANLAGEN für gasförmige Brennstoffe	
<input type="checkbox"/> erstmalige einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> Mängelbehebung
<input type="checkbox"/> wiederkehrende einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> außerordentliche Überprüfung

<b>Prüforgan</b>		<b>Prüfdatum</b>	
Prüfnummer		Anlagennummer	
<b>Feuerungsanlage</b> (Fabrikat/Type)			
<b>Messgerät</b> (Fabrikat/Type)			
Seriennummer		Prüfdatum	

Sichtprüfung der Anlage			
Abgasklappe funktionstüchtig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zugregler/Explosionsklappe in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbindungsstück in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	zulässiger Brennstoff	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Luftzufuhr ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Umwälzpumpe Energieeffizienzklasse A oder besser			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wärmedämmung Heizungsrohre ordnungsgemäß			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Regelung Wärmeverteilung automatisch			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Überdimensionierung > 50 %, kein ausreichender Pufferspeicher			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Brennstoffverbrauch/Jahr		
Erdgas (m <sup>3</sup> )	Flüssiggas (kg)	Sonstige

Empfehlungen	
Austausch Umwälzpumpe (Energieeffizienzklasse A oder besser)	
Regelung der Wärmeverteilung modernisieren	
Energieberatung	

Messwerte					
Abgastemperatur		°C	Verbrennungslufttemperatur		°C
Kesseltemperatur		°C	Förderdruck Fang		Pa
O <sub>2</sub> -Gehalt		%	CO-Gehalt		ppm
CO-Gehalt (3% O <sub>2</sub> )	Beurteilungswert	mg/m <sup>3</sup>	Grenzwert		mg/m <sup>3</sup>
Abgasverlust	Beurteilungswert	%	Grenzwert		%

Mängel	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Behebung bis
Bemerkung			
<b>Firmenstempel</b>			
Unterschrift des Prüforgans			
<b>nächste Überprüfung</b>			
<b>Unterschrift des Verfügungsberechtigten</b>			

20. Die Anlage 3 entfällt.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Haslauer

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter können auch beim Landes-Medienzentrum, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 8042-2047, Fax (0662) 8042-2161, zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur).